

Informationen über die Ableistung der Famulatur

gemäß § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002

Zur ärztlichen Ausbildung gehört unter anderem eine viermonatige Tätigkeit als Famulus (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 7 und § 10 Absatz 4 Satz 2 und Anlage 6 der ÄAppO).

ACHTUNG: Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 17.07.2012 ist ab 01.10.2013 anstelle der „Wahlfamulatur“ eine „Pflichtfamulatur“ für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung vorgeschrieben.

Zur Vermeidung unbilliger Härten hat der Ordnungsgeber eine großzügige Übergangsregelung geschaffen. Danach müssen Studierende, die bis zum 10.06.2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, die neue Pflichtfamulatur nicht nachweisen. Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich diese Frist um ein Jahr. Bei denjenigen Studierenden, die sich erstmals bis zum 10.01.2016 zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anmelden, hat das Landesprüfungsamt zu prüfen, ob sie auch die Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung absolviert haben. Zusätzlich wird Studierenden im klinischen Studienabschnitt Vertrauensschutz gewährt, die zur Unterbrechung ihres Studiums durch Krankheit, Schwangerschaft, die Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger gezwungen waren. Das bedeutet, dass diejenigen Studierenden, die sich erstmals bis zum 10.01.2016 oder bis zum 10.06.2016 zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anmelden und keine Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung absolviert haben, nachweisen müssen, dass einer der genannten Gründe zur Gewährung eines Vertrauensschutzes bei ihnen vorlag. In diesen Fällen verlängert sich die Frist um ein Jahr, sodass bei Anmeldungen bis zum 10.06.2016 zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Zulassung zur Prüfung auch ohne die neue Pflichtfamulatur erfolgen kann. Diejenigen Studierenden, die sich erstmals bis zum 10.01.2017 oder später anmelden, müssen ausnahmslos die Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung nachweisen, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Wann?

- zwischen Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- während der unterrichtsfreien Zeit

(vgl. § 7 Absatz 4 S. 1 ÄAppO)

Ziel

Die Studierenden sollen mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut gemacht werden.

(vgl. § 7 Absatz 1 ÄAppO)

Gliederung der Famulatur

Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis (*sog. Praxisfamulatur*),
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung (*sog. Krankenhausfamulatur*) und
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (*sog. Hausarztfamulatur*).

(vgl. § 7 Absatz 2 S. 1 ÄAppO)

Ambulante Krankenversorgung	= auch Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die als Weiterbildungseinrichtungen zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen vor der Landesärztekammer zertifiziert sind
Ärztliche Praxis	= Praxis eines niedergelassenen Arztes; auch Unfallambulanz in einem Krankenhaus - nicht im Rahmen einer Ermächtigung an einer Klinik
Krankenhaus	= Uni-Klinik, Akademisches Lehrkrankenhaus, sonstige Krankenhäuser mit ihren Abteilungen
Einrichtung der hausärztlichen Versorgung	= Ärzte, die in § 73 Abs. 1 a Ziffer 1-4 SGB V aufgelistet sind: - Allgemeinärzte - Kinderärzte - Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben - Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und - Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben

Für den **Zeitraum eines Monats** werden die Tätigkeiten als **Praxisfamulatur** anerkannt **in folgenden Einrichtungen des Klinikums der FSU Jena:**

- Institut für Pathologie,
- Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin,
- Institut für Transfusionsmedizin,
- Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie sowie Abteilung für Neuroradiologie
- Institut für Rechtsmedizin,
- Institut für Klinische Chemie/Laboratoriumsmedizin,
- Institut für Humangenetik,
- Institut für Medizinische Mikrobiologie,
- Institut für Biochemie

Inhalt

- In einem **Krankenhaus** soll ein Famulus je nach den ärztlicherseits verantwortbaren Möglichkeiten an allen ärztlichen Tätigkeiten beteiligt werden, die sich bei der stationären Behandlung in einem Krankenhaus regelmäßig ergeben, wie unter anderem:
Anamneseerhebung, Diagnostik, Erstellen von Therapieplänen, ggf. Teilnahme an operativer Behandlung, zugehörige Laboruntersuchungen, ärztliche Visiten, Tätigkeiten in einem klinischen oder mikrobiologischen Labor, Tätigkeiten in einer pathologischen Abteilung.

- In einer ärztlichen Praxis soll sich die Tätigkeit als Famulus auf alle dort üblichen Bereiche erstrecken, wie insbesondere:
Teilnahme am ärztlichen Gespräch mit dem Patienten, Anamneseerhebung, Erheben klinischer Befunde unter ärztlicher Anleitung, Begleitung bei Hausbesuchen.

Umfang

Die Famulatur ist ganztätig unter ärztlicher Anleitung abzuleisten. Sie umfasst einen Gesamtzeitraum von **4 Monaten**.

Die Zeiträume **1 Monat - 2 Monate - 1 Monat** sollen die notwendige Kontinuität, Effizienz und Qualität der Ausbildung gewährleisten und jeweils als Ganzes abgeleistet werden. Nur bei der zweimonatigen Krankenhausfamulatur ist ein einmaliges Splitten (2 x 1 Monat) möglich.

Dabei ist zu beachten, dass **ein Monat nicht vier Wochen** entspricht!

1 Monat (mindestens 30 Tage, gültig ab April 2016)

Beispiele:
 01.03. bis 30.03. = 30 Kalendertage
 01.02. bis 02.03. = 30 Kalendertage (Februar mit 28 Kalendertagen)
 15.02. bis 15.03. = 30 Kalendertage (Februar mit 29 Kalendertagen)
 18.08. bis 16.09. = 30 Kalendertage

Die Famulatur kann selbstverständlich auch über einen längeren Zeitraum als 30 Tage abgeleistet werden.

Beispiele:
 01.03. bis 31.03. = 31 Kalendertage
 18.08. bis 17.09. = 31 Kalendertage

Im Übrigen können Ausnahmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) vom Landesprüfungsamt zugelassen werden, wenn die noch fehlende Zeit in der gleichen Institution und Funktion anschließend abgeleistet wird.

Famulaturen in einer Praxis bzw. in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung sind so zu planen, dass während dieser Zeit die Praxis nicht geschlossen hat.

Nachweis

Die viermonatige Famulatur ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO nachzuweisen. Diejenigen, die ab dem 01.10.2013 eine Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung absolvieren, verwenden bitte für den Nachweis das Merkblatt „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung“.

Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Famulaturzeit kann nicht anerkannt werden!

Anrechnung einer Famulatur im Ausland

Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden (vgl. § 7 Abs. 3 ÄAppO). Dies gilt nicht für die nach der geänderten ÄAppO abzuleistende Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung. Sie kann in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung absolviert werden. Eine Famulatur im Ausland muss grundsätzlich die gleichen Bedingungen erfüllen wie im Inland.

Zuständig für die Anrechnung ist dasjenige Landesprüfungsamt, das für die Abnahme des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zuständig ist.

Hierzu ist vorzulegen ein **Famulaturzeugnis im Original der jeweiligen Landessprache**, das der Anlage 6 zur ÄAppO entspricht (vorzugsweise auf einem Briefbogen der Einrichtung) und eine Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer. Aus der Bescheinigung muss genau ersichtlich sein, um welche Einrichtung es sich handelt.

Wir empfehlen, die Anrechnung von Auslandsfamulaturen rechtzeitig beim Landesprüfungsamt zu beantragen.

Weimar, 17. Mai 2016

**ZEUGNIS
über die Tätigkeit als Famulus**

Der/ die Studierende der Medizin

geboren am in

ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

vom..... bis

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen.
Während dieser Zeit ist der/ die Studierende vorzugsweise mit den Tätigkeiten auf dem Gebiet

.....

.....

beschäftigt worden.

Die Ausbildung wurde

unterbrochen vom bis

wurde nicht unterbrochen

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bezeichnung der Einrichtung, bei öffentlicher Stelle Siegel)

.....
(Unterschrift der/ des ausbildenden Ärzte/Arztes)

ZEUGNIS
über die Tätigkeit als Famulus in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

Der/ die Studierende der Medizin

geboren am in

ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

vombis

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen.
Während dieser Zeit ist der/ die Studierende vorzugsweise mit den Tätigkeiten auf dem Gebiet

.....
.....

beschäftigt worden.

Die Ausbildung wurde

unterbrochen vom bis

wurde nicht unterbrochen

Der Unterzeichner ist in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung tätig.*

** Als "Einrichtung der hausärztlichen Versorgung" gelten ausschließlich Ärzte, die in § 73 Abs. 1 a Ziffer 1-4 SGB V aufgelistet sind:*

Allgemeinärzte

Kinderärzte

Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben

Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und

Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bezeichnung der Einrichtung, bei öffentlicher Stelle Siegel)

.....
(Unterschrift der/ des ausbildenden Ärzte/Arztes)